



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 20. Januar 2025

06.02.04.04 **Verpachtungen**
06.02.04.04 **2024_Neuverpachtung und Instandsetzung**

6. **Pachtgartenreglement Stadtgraben, Genehmigung** A

I. **Ausgangslage und Erwägungen**

1. Im Stadtgraben befinden sich auf den Kataster-Nrn. 350, 353, 354 und 3164 die Pachtgärten Stadtgraben. Diese Schrebergärten sollen Einwohnerinnen und Einwohnern von Eglisau, die keinen eigenen Garten besitzen, zur Verfügung stehen. Die Pachtgartenfläche wurde bislang ohne Reglement und ohne die Erhebung eines Pachtzinses zur Verfügung gestellt. Das neu erstellte Reglement klärt die Pflichten und Rechte der Nutzer sowie die organisatorischen Vorgaben für das Grundstück.
2. An der Sitzung vom 2. Dezember 2024 hat der Gemeinderat Eglisau die Einführung des Pachtgartenreglements Stadtgraben beraten. Im Vordergrund standen die Ordnung und Klärung der Rahmenbedingungen, die Festlegung der Rechte und Pflichten der Pachtgartennutzer sowie die Festsetzung der neu zu verrechnenden Pachtzinsserträge.
3. Neu wird das Pachtgartenreglement Stadtgraben als verbindliche Rahmenbedingung für die Pachtgartennutzer zusammen mit dem Pachtvertrag ausgehändigt. Das Reglement ist Bestandteil des Pachtvertrags und für alle Pächter bzw. Pächterinnen verpflichtend.
4. Der neu erhobene Pachtzins wird auf Basis der Quadratmeterfläche berechnet. Der jährliche Pachtzins beträgt CHF 1.00 pro m², zuzüglich CHF 1.00 pro m² als Wassergebühr.

II. **Beschluss**

1. Das Pachtgartenreglement Stadtgraben wird genehmigt und tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.
2. Der Beschluss und das Reglement können bei der Gemeinde Eglisau, Bau und Planung, Obergass 17, 8193 Eglisau, bezogen werden.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).
Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses werden im Mitteilungsblatt vom 31. Januar 2025 und im kantonalen Amtsblatt vom 31. Januar 2025 publiziert.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
6. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Februar 2025 als separate Mitteilung berichtet.

III. Mitteilung an

1. Nicolas Wälle, Ressortvorsteher Bau und Planung (per E-Mail)
2. Geschäftskreis Finanzen (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Technische Betriebe, Betriebe (per E-Mail)
4. Geschäftskreis Bau und Planung, Liegenschaften (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: 24. Januar 2025